

Abschrift

92 C 28/22

Verkündet am

[ ] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Meldorf

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft**, Saarbrückenstraße 54,  
24114 Kiel, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach, Langheid, Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft  
mbB**, Kaiserin-Augusta-Allee 104-106, 10553 Berlin, Gz.: 22235/22 RS

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Meldorf durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 14.10.2022 ohne  
mündliche Verhandlung im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung der **Olympic Auto GmbH**, **Eckernförder Straße 210, 24119 Kiel-Kronshagen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gisbert Schücking**, ebenda, in Höhe von 55,34 EUR freizustellen, Zug-um-Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die **Olympic Auto GmbH**.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

A.)

Eine Entscheidung konnte im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ergehen, nachdem die Parteien auf diese Vorgehensweise hingewiesen wurden, einen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt haben und der Streitwert 600,00 Euro nicht übersteigt.

B.)

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung in Höhe von 55,34 EUR.

Die Beklagte haftet dem Kläger gemäß § 7 Absatz 1 StVG, § 115 VVG. Denn bei dem Betrieb des

bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs wurde der im Eigentum des Klägers stehende Pkw beschädigt. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten für den aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schaden ist zwischen den Parteien nicht streitig. Gemäß § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB kann der Kläger von der Beklagten aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls Ersatz des erforderlichen Geldbetrages verlangen, mithin diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, NJW 2012, 50).

Nachdem der Kläger sein Fahrzeug hat reparieren lassen, war er berechtigt, von der Beklagten den vollständigen durch die Firma **Olympic Auto GmbH** unter dem 19.11.2021 in Rechnung gestellten Betrag in Höhe von 5.550,03 EUR zu beanspruchen. Soweit die Beklagte eine Kürzung der Reparaturkosten im Umfang von 55,34 EUR vorgenommen hat, ist diese unberechtigt.

Die konkret vorgenommene Kürzung ist willkürlich und damit unbeachtlich. Dies gilt für die Positionen „Desinfektion Fzg. Covid 19“ in Höhe von 39,00 EUR netto und „Desinfektion CoviSARS 19“ in Höhe von 7,50 EUR netto. Denn auch der von der Beklagten in Abzug gebrachte Betrag gehört zum erforderlichen Herstellungsaufwand. Es kann dahinstehen, ob die Desinfektionskosten tatsächlich erforderlich waren und die insoweit berechneten Kosten angemessen waren. Der Kläger hat eine Fachwerkstatt mit der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs beauftragt. Dementsprechend waren auch seine Einflussmöglichkeiten auf die Art und Weise der Reparatur begrenzt. Sinn und Zweck von § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB würde es aber widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung seiner Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Dieses Werkstattisiko geht daher zulasten des Schädigers (vgl. BGHZ 63, 182; NJW 1992, 302). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt, Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind oder aber unnötige Arbeiten in Rechnung stellt.

Nachdem die hinter der Beklagten stehende Versicherung auf die Reparaturkosten in Höhe von

insgesamt 5.550,03 EUR brutto bereits eine Zahlung in Höhe von 5.494,69 EUR geleistet hat und der Anspruch des Klägers daher in diesem Umfang gemäß § 362 Absatz 1 BGB durch Erfüllung erloschen ist, kann der Kläger nunmehr von der Beklagten noch die Freistellung von weiteren 55,34 EUR verlangen Zug-um-Zug gegen die Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die **Olympic Auto GmbH**.

C.)

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

D.)

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 417,45 EUR festgesetzt.

E.)

Die Berufung ist nicht zuzulassen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████

Richterin am Amtsgericht